frei, wenn eine mindestens gleich hohe Zuschlagsgebühr gemäß Ziffern 1 oder 2 entrichtet wird.

§ 11 bis. Motorhandwagen, die nur für die Führung durch eine zu Fuß gehende Person eingerichtet sind und deren Höchstgeschwindigkeit 8 km/h nicht übersteigen kann, sind gebührenfrei.

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 15. Februar 1957 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 29. Mai 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. W. König.

Der Staatsschreiber: Dr. Isler.

---

# Abänderung der Verordnung

**vom 15. April 1937 / 20. Oktober 1949**

zu den

**Gesetzen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und 14. Juni 1936.**

(Vom 13. Juni 1957.)

---

Auf Antrag der Erziehungsdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Verordnung vom 15. April 1937 / 20. Oktober 1949 zu den Gesetzen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und 14. Juni 1936 wird wie folgt abgeändert:

«§ 31. Die Bestimmung des Staatsbeitrages richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. ...
2. ...

3. Die Besoldung des Lehrers wird bis zum Betrage von Fr. 400.— pro Jahresstunde subventioniert. Werden die Grundgehälter der Volksschullehrer durch Teuerungszulagen ergänzt oder durch einen Lohnabbau gekürzt, so erhöht oder vermindert sich dieser Betrag im gleichen Verhältnis;
4. ...

§ 38. Die Bestimmung des Staatsbeitrages erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

1. ...
2. ...
3. Die Besoldung des Lehrers wird bis zum Betrage von Fr. 320.— für einen zweistündigen Halbjahreskurs subventioniert. Werden die Grundgehälter der Volksschullehrer durch Teuerungszulagen ergänzt oder durch einen Lohnabbau gekürzt, so erhöht oder vermindert sich dieser Betrag im gleichen Verhältnis.

§ 51. Subventionsberechtigt sind ausschließlich die Ausgaben für:

1. Die Besoldung der Kindergärtnerinnen, einschließlich die aus Gesundheitsrücksichten angeordneten Vikariate, bis zum Betrage von Fr. 8 500.— im Jahr pro Lehrstelle. Werden die Grundgehälter der Volksschullehrer durch Teuerungszulagen ergänzt oder durch einen Lohnabbau gekürzt, so erhöht oder vermindert sich dieser Betrag im gleichen Verhältnis;
2. ...

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 13. Juni 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. W. König.

Der Staatsschreiber: Dr. Isler.